

3497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Mit der vorliegenden Novelle wird die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes 1976 verlängert.

Durch den Gesetzesbeschluß wird wegen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in der Landwirtschaft, und der Notwendigkeit verstärkt auf ökologische Anliegen Rücksicht und auf eine boden- und umweltschonende Agrarproduktion Bedacht zu nehmen, der Förderungsauftrag erweitert. Der Gesetzesbeschluß sieht daher die besondere Berücksichtigung von Bergbauernbetrieben und solchen in benachteiligten Regionen vor. Darüber hinaus werden die Bestimmungen betreffend den Grünen Bericht aktualisiert und adaptiert.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage 596 der Beilagen wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Alfred K n a l l e r
Berichterstatter

Erwin K ö s t l e r
Obmann